



Das Renten-ABC

- Über 150 Fachbegriffe
- Was steckt hinter den Begriffen?
- Welche weiteren Informationen Sie erhalten können





Von Abhilfebescheid bis Zuzahlung

Die gesetzliche Rentenversicherung betreut 56 Millionen Versicherte und 21 Millionen Rentner. Gerade deshalb ist es wichtig, dass die Begriffe der Rentenversicherung kein Fremdwort bleiben.

In der Broschüre sind über 150 Fachbegriffe näher erklärt. Sie erfahren beispielsweise, wann Sie versicherungspflichtig sind und wie Ihre Beiträge berechnet werden, was unter Rehabilitation und Teilhabe zu verstehen ist und wie sich Ihre spätere Rente zusammensetzt.

Die Begriffe sind alphabetisch geordnet. Die im Erläuterungsteil hervorgehobenen Begriffe werden als eigenständiges Stichwort erklärt.

Sollten dennoch Fragen offenbleiben, können Sie sich gern an uns wenden. Wir sind für Sie da.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Alles rund um Rente und Rehabilitation**
- 55 Broschüren – weitere Informationen für Sie**
- 56 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Alles rund um Rente und Rehabilitation

Das Rentenrecht ändert sich immer häufiger. Da ist es gar nicht so leicht, den Überblick zu behalten. In diesem Kapitel erklären wir Ihnen über 150 Fachbegriffe. So können Sie sich über die wichtigsten Bereiche der gesetzlichen Rentenversicherung informieren.

Abhilfebescheid Einen Abhilfebescheid erhalten Versicherte oder Rentner, wenn sie **Widerspruch** gegen eine Entscheidung der Rentenversicherung eingelegt haben und ihnen Recht gegeben wird.

Abschläge Abschläge sind Abzüge von der Rente. Solche Abzüge, die durch den **Zugangsfaktor** ausgedrückt werden, gibt es bei der Altersrente, wenn sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder eines maßgebenden niedrigeren Rentenalters in Anspruch genommen wird. Auch bei Renten wegen Erwerbsminderung oder Hinterbliebenenrenten kann es zu Abschlägen kommen.

Ab 2024 können abschlagsfreie Renten wegen Erwerbsminderung oder Erziehungsrenten erst mit 65 Jahren geleistet werden. Auch Hinterbliebenenrenten werden dann erst abschlagsfrei geleistet, wenn der verstorbene Versicherte mindestens 65 Jahre alt war.

Der Abschlag beträgt 0,3 Prozent pro Monat, den die Rente vorzeitig beansprucht wird. Bei Altersrenten

liegt der maximale Abschlag bei 18 Prozent, bei Renten wegen Erwerbsminderung, Erziehungsrenten und Hinterbliebenenrenten sind es höchstens 10,8 Prozent.

Der Abschlag und die damit verbundene Rentenminderung können frühestens ab dem Alter von 50 Jahren durch eine **Ausgleichszahlung** ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Unser Tipp:

Ob und mit welchen Abschlägen Sie bei Ihrer Rente rechnen müssen, können Sie in unseren Broschüren „Die richtige Altersrente für Sie“, „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“ und „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“ nachlesen. Auf Seite 55 erfahren Sie, wo Sie die Broschüren erhalten können.

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der der monatlichen Rente entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des **Durchschnittsentgelts** gezahlt worden sind. Der aktuelle Rentenwert wird bei der Berechnung einer Rente in die **Rentenformel** eingesetzt und entscheidet so mit über die Höhe und die Anpassung der Rente.

Er richtet sich unter anderem nach den Bruttolöhnen, dem Beitragssatz in der Rentenversicherung und dem Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern (**Nachhaltigkeitsfaktor**). Der Betrag wird in der Regel jedes Jahr zum 1. Juli neu festgelegt. Dadurch wird die gesetzliche Rente an die Lohnentwicklung angepasst (**Renten-anpassung**).

Bis zum 30. Juni 2024 gab es verschiedene aktuelle Rentenwerte in den alten und neuen Bundesländern. Seitdem gilt bundesweit ein einheitlicher aktueller Rentenwert.

Altersgrenze

Eine Altersgrenze bestimmt den Zeitpunkt, zu dem ein bestimmtes Lebensalter erreicht wird. Versicherte müssen eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben, um eine **Altersrente** zu beanspruchen.

Die **Regelaltersgrenze** liegt für vor 1947 Geborene bei 65 Jahren. Von 2012 bis 2029 wird sie für nach 1946 Geborene stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Bei vorgezogenen Altersrenten liegt die Altersgrenze unter Umständen auch vor der Regelaltersgrenze. Die Rente kann dann aber um einen **Abschlag** gemindert werden.

Altersrenten

Altersrenten sind monatliche Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die Versicherte ab einem bestimmten Alter erhalten können, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Neben der **Regelaltersrente** gibt es zum Beispiel die Altersrente für

- langjährig Versicherte,
- schwerbehinderte Menschen und
- besonders langjährig Versicherte.

Unser Tipp:

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“. Wie Sie diese erhalten, erfahren Sie auf Seite 55.

Altersteilzeitarbeit

Arbeitnehmer ab 55 Jahre können durch Altersteilzeitarbeit ihre Arbeitszeit halbieren. Dafür erhalten sie das halbe **Arbeitsentgelt** und zusätzlich eine Aufstockungszahlung. Es gibt zwei Möglichkeiten der Altersteilzeitarbeit:

- die Halbierung der wöchentlichen Arbeitszeit oder
- das sogenannte Blockmodell, bei dem der Arbeitnehmer in der ersten Hälfte der Altersteilzeitarbeit unverändert weiterarbeitet und dafür in der zweiten Hälfte freigestellt wird.

Alters- versorgung

Die gesetzliche Rente bildet das Fundament der Versorgung im Alter. Es ist sinnvoll, diese Altersversorgung durch eine private oder betriebliche Altersversorgung zu ergänzen (**Zusätzliche Altersversorgung**).

Altersvorsorge

Als Altersvorsorge bezeichnet man alle Maßnahmen, die dazu dienen, im Rentenalter finanziell abgesichert zu sein.

Es gibt drei Arten der Altersvorsorge:

- die gesetzliche Altersvorsorge (Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung),
- die betriebliche Altersversorgung (regelmäßige Einzahlungen in ein Sparprodukt, die entweder der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer übernimmt oder die aus dem Gehalt des Arbeitnehmers gezahlt werden),
- die private Altersvorsorge (eigenverantwortliches Ansammeln von Kapital oder Sachwerten).

Unser Tipp:

Lesen Sie hierzu bitte auch die Broschüren „Altersvorsorge – heute die Zukunft planen“ und „Betriebliche Altersversorgung“. Auf Seite 55 erfahren Sie, wie Sie die Broschüren bekommen können.

Anrechnungs- zeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, die aber trotzdem bei der Prüfung des Rentenanspruchs und der Berechnung der Rente berücksichtigt werden können.

Angerechnet werden beispielsweise Zeiten, in denen Versicherte krank, schwanger oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums ab dem 17. Lebensjahr können Anrechnungszeiten sein. Für Ausbildungszeiten, die keine Anrechnungszeiten sind, können Versicherte bis zu ihrem 45. Geburtstag freiwillige Beiträge nachzahlen (**Nachzahlung**).

Unser Tipp:

Wann Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können Sie in unseren Broschüren „Rente: Jeder Monat zählt“ sowie „Arbeitslos – was Sie beachten sollten“ nachlesen. Wie Sie diese erhalten, erfahren Sie im Kapitel „Broschüren – weitere Informationen für Sie“ auf der Seite 55.

Anschluss- rehabilitation

Eine Anschlussrehabilitation ist eine ganztägig ambulante oder stationäre Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung, die unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt durchgeführt wird (Medizinische Rehabilitation). Der zuständige Rentenversicherungsträger sorgt dafür, dass die Anschlussrehabilitation nahtlos an die Krankenhausbehandlung anschließt, indem er den Reha-Antrag möglichst schnell bearbeitet. Der Sozialdienst im Krankenhaus hilft bei der Antragstellung.

Antrag

Ein Antrag ist die offizielle – in der Regel schriftliche – Form, mit der der Versicherte Anspruch auf eine Leistung erhebt. Alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung müssen beantragt werden. Sie werden in der Regel nicht „von Amts wegen“ gezahlt.

Arbeits- einkommen

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn. Hierzu gehören Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft. Das Arbeitseinkommen kann Grundlage für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge sein, sofern **Versicherungspflicht** besteht.

Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt umfasst alle Einnahmen eines Arbeitnehmers aus seiner Beschäftigung (Bruttoverdienst). Es ist die Grundlage für die Berechnung seiner Rentenversicherungsbeiträge und seiner späteren Rentenhöhe.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslos ist, wer keine Beschäftigung ausübt, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat und eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche sucht. Wer arbeitslos gemeldet ist und Arbeitslosengeld erhält, für den zahlt die Bundesagentur für Arbeit in aller Regel die Rentenversicherungsbeiträge.

Unser Tipp:

Nähere Informationen gibt Ihnen unsere Broschüre „Arbeitslos – was Sie beachten sollten“. Wie Sie diese erhalten, erfahren Sie im Kapitel „Broschüren – weitere Informationen für Sie“ auf Seite 55.



Arbeits- unfähigkeit

Arbeitsunfähig ist, wer seine bisherige Arbeit aus gesundheitlichen Gründen auf absehbare Zeit nicht ausüben kann. Während der Entgeltfortzahlung werden weiterhin Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Wer im Anschluss daran Krankengeld erhält, zahlt zusammen mit der Krankenkasse ebenfalls Pflichtbeiträge. Darüber hinaus können Zeiten der Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise Krankheit **Anrechnungszeiten** sein.

Aufstockungs- beitrag

Geringfügig Beschäftigte, die einen Minijob ausüben und versicherungspflichtig sind, weil sie keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt haben oder vor 2013 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hatten, müssen den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers aufstocken. Damit entstehen **Pflichtbeiträge** und Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ausgleichs- zahlung

Die Rentenminderung durch **Abschläge** bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer **Altersrente** kann ganz oder teilweise durch die Sonderzahlung von Beiträgen

ausgeglichen werden. Eine Ausgleichszahlung ist ab Vollendung des 50. Lebensjahres möglich. Die voraussichtliche Höhe der auszugleichenden Rentenminderung ergibt sich aus einer besonderen **Rentenauskunft**, die unter Angabe des gewünschten Rentenbeginns beantragt werden muss.

Ausländische Staatsangehörige

Ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland Beiträge gezahlt haben, erhalten ihre Rente auch im Ausland. Gleiches gilt für Staatsangehörige der Europäischen Union und Bürger aus Ländern, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

Unser Tipp:

Ob und in welcher Höhe Ihre Rente ins Ausland gezahlt wird, erfahren Sie in unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ und in unseren Broschüren zu den Sozialversicherungsabkommen („Arbeiten in Deutschland und in ...“).

Auslandsaufenthalt

Bei einem vorübergehenden, das heißt von vornherein zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt (zum Beispiel einer Urlaubsreise) wird die Rente wie bisher weitergezahlt. Ziehen Versicherte oder Rentner jedoch dauerhaft ins Ausland, kann dies Nachteile für den Rentenanspruch oder die Rentenhöhe haben. Sie sollten sich daher noch vor dem Umzug bei ihrem Rentenversicherungsträger über die Folgen für ihre Rente informieren.

Unser Tipp:

Nähere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ und in den Broschüren zu den Sozialversicherungsabkommen („Arbeiten in Deutschland und in ...“). Wie Sie die Broschüren bekommen, erfahren Sie auf Seite 55.

Auszubildende

Auszubildende sind Personen, die einen Beruf erlernen. Sie sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Unser Tipp:

Viele weitere Informationen rund um den Start ins Berufsleben finden Sie in der Broschüre „Tipps für den Berufsstart“.

Ausweis für Rentnerinnen und Rentner

Der Ausweis für Rentnerinnen und Rentner ist ein schriftlicher Beleg dafür, dass eine Person eine Rente erhält. Mit dem Ausweis können unter Umständen Vergünstigungen beim Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen sowie im öffentlichen Nahverkehr in Anspruch genommen werden. Der Ausweis für Rentnerinnen und Rentner im Scheckkartenformat wird vom Rentenservice der Deutschen Post AG mit dem Begrüßungsschreiben verschickt.

Beiträge

Beitragsberechnung

Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze ist der Höchstbetrag, bis zu dem **Arbeitsentgelt** oder **Arbeitseinkommen** bei der Berechnung des Rentenversicherungsbeitrags berücksichtigt wird. Für darüber hinausgehendes Einkommen müssen keine Beiträge gezahlt werden.

Bis zum 31. Dezember 2024 ist die Beitragsbemessungsgrenze in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich hoch. Danach gilt bundesweit ein einheitlicher Wert.

Beitragsberechnung

Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet sich zum Beispiel

→ für pflichtversicherte Arbeitnehmer als bestimmter Anteil vom Bruttoverdienst (**Arbeitsentgelt**) bis zur **Beitragsbemessungsgrenze**,

- für pflichtversicherte Selbständige als Anteil von der sogenannten **Bezugsgröße**, auf Antrag aber auch als Anteil vom **Arbeitseinkommen** – jeweils bis zur **Beitragsbemessungsgrenze**.

Der Anteil wird **Beitragssatz** genannt.

Beitrags- erstattung

Mit einer Beitragserstattung werden gezahlte Rentenversicherungsbeiträge an Versicherte beziehungsweise deren Hinterbliebene zurückgezahlt. Eine Beitragserstattung kommt nur dann in Frage, wenn

- Versicherungspflicht nicht vorliegt und auch kein Recht zur freiwilligen Versicherung besteht,
- Beiträge gezahlt wurden, aber bei Erreichen der Regelaltersgrenze keine Rente gezahlt werden kann, weil die fünfjährige **Wartezeit** nicht erfüllt ist, oder
- Beiträge vom Verstorbenen gezahlt wurden, aber ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, weil die fünfjährige **Wartezeit** nicht erfüllt ist, oder
- Beiträge zu Unrecht gezahlt wurden, zum Beispiel in der irrtümlichen Annahme, dass Versicherungspflicht bestanden hat.

Unser Tipp:

In unserer Broschüre „Beitragserstattung“ erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen eine Erstattung Ihrer Beiträge möglich ist.

Beitragsfreie Zeiten

Beitragsfreie Zeiten sind Zeiten, in denen Versicherte zwar keine Beiträge zahlen, die aber trotzdem bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Dies sind **Anrechnungszeiten**, die **Zurechnungszeit** und **Ersatzzeiten**.

Beitragsgeminderte Zeiten

Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit **Beitragszeiten** als auch mit **beitragsfreien Zeiten** belegt sind. Als beitragsgeminderte Zeit gilt auch die Berufsausbildung.

Unser Tipp:

Alles rund um die Versicherungszeiten können Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“ nachlesen. Wie Sie sie bekommen, erfahren Sie auf Seite 55.



Beitragsnachzahlung

Nachzahlung

Beitragssatz

Der Beitragssatz ist ein Prozentsatz, der angibt, welcher Anteil von den beitragspflichtigen Einnahmen (**Arbeitsentgelt** oder **Arbeitseinkommen**) – bis zur **Beitragsbemessungsgrenze** – als Versicherungsbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen ist.

Beitragszeiten

Beitragszeiten sind Zeiten, für die **Pflichtbeiträge** oder **freiwillige Beiträge** gezahlt werden oder als gezahlt gelten.

Unser Tipp:

Welche Zeiten als Beitragszeiten angerechnet werden, erfahren Sie in unserer Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“. Wie Sie die Broschüre erhalten, erfahren Sie auf Seite 55.

Berücksichtigungszeiten

Berücksichtigungszeiten sind Zeiten, die zwar selbst nicht bewertet werden, aber sich sowohl beim Rentenanspruch – bei der **Wartezeit** von 35 oder 45 Jahren – als auch bei der **Gesamtleistungsbewertung** und den **Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt** auswirken.

Berücksichtigungszeiten können Zeiten sein, in denen ein Kind bis zum 10. Geburtstag erzogen wurde.

Unser Tipp:

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“. Wie Sie diese erhalten, können Sie im Kapitel auf Seite 55 nachschlagen.

Berufliche Rehabilitation

Berufliche Rehabilitation wurde abgelöst durch **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**.

Berufs- unfähigkeit

Berufsunfähig ist derjenige, der vor dem 2. Januar 1961 geboren wurde und dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im bisherigen Beruf oder in einer anderen zumutbaren Tätigkeit auf weniger als sechs Stunden von vergleichbaren Gesunden gesunken ist. Das prüft der Rentenversicherungsträger.

Unser Tipp:

Mehr dazu erfahren Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“. Im Kapitel „Broschüren – weitere Informationen für Sie“ können Sie nachlesen, wie Sie die Broschüre bekommen.

Bescheid

Trifft der Versicherungsträger eine rechtserhebliche Entscheidung, teilt er sie in einem schriftlichen Bescheid mit (siehe auch **Rentenbescheid**).

Gegen den Bescheid können Versicherte und Rentner **Widerspruch** einlegen.

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße ist ein Eurobetrag, der zur Berechnung verschiedener anderer Beträge, zum Beispiel der **Hinzuverdienstgrenzen** oder bestimmter Beitragshöhen, herangezogen wird.

Sie wird aus dem **Durchschnittsentgelt** der gesetzlichen Rentenversicherung des jeweils vorletzten Kalenderjahres berechnet und ist bis zum 31. Dezember 2024 in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich hoch. Danach gilt bundesweit ein einheitlicher Wert.

Bruttorente

Die Bruttorente ist der Betrag einer **Rente** vor Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen beziehungsweise vor dem Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag.

Bundesgarantie

Die Bundesgarantie bezeichnet die Verantwortung des Bundes dafür, dass der Rentenversicherung genügend Geld zur Verfügung steht.

Sind die finanziellen Mittel in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ausreichend, um alle Verpflichtungen zu erfüllen, stellt der Bund zusätzliche Mittel bereit. Hierbei handelt es sich um ein Darlehen, für das keine Zinsen berechnet werden.

Bundeszuschuss

Der Bundeszuschuss ist der Beitrag des Bundes zur **Finanzierung der Rentenversicherung**. Mit ihm werden nicht #deckte, sogenannte versicherungsfremde Leistungen bezahlt. Der Bundeszuschuss wird aus Steuergeldern erbracht.

Clearingstelle

Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund prüft und entscheidet über den Erwerbsstatus, also ob jemand als abhängig Beschäftigter oder als Selbständiger anzusehen ist. Die Prüfung erfolgt auf Antrag der Betroffenen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Auftraggeber, Auftragnehmer).

Durchschnittsentgelt

Das Durchschnittsentgelt ist das mittlere Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten. Es wird jedes Jahr neu festgelegt und bildet die Grundlage für die Ermittlung der **Entgeltpunkte**, die bei der Berechnung der Rente in die **Rentenformel** einfließen.

Es ergibt sich genau ein **Entgeltpunkt**, wenn das persönliche Jahresentgelt dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten entspricht.

Durchschnitts- verdiener

Ein Durchschnittsverdiener ist ein Versicherter, der genau das **Durchschnittsentgelt** verdient. Dies entspricht genau einem Entgeltpunkt.

Eckrente

Die sogenannte Eckrente oder Standardrente ist die Rente eines Versicherten, der 45 Jahre das **Durchschnittsentgelt** verdient, davon Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt und so 45 Entgeltpunkte erworben hat. Sie ist eine abstrakte Größe, um das Standard-**Rentenniveau** zu verdeutlichen.

Einkommens- anrechnung

Die Einkommensanrechnung ist die Berücksichtigung von Einkünften bei der Rente; die Rente wird dann gegebenenfalls um einen Teil gemindert oder gar nicht mehr gezahlt.

Eine solche Einkommensanrechnung gibt es bei **Hinterbliebenenrenten** (Witwen-/Witwerrenten) und **Erziehungsrenten**, wenn der **Freibetrag** überschritten wird.

Auch bei Renten wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit** werden zusätzliche Einkünfte angerechnet (siehe **Hinzuverdienstgrenze**).



Unser Tipp:

Wie viel Sie zu Ihrer Rente hinzuverdienen dürfen und welche Einkommensarten angerechnet werden, können Sie in unseren Broschüren „Altersrente: Unbegrenzt hinzuverdienen“ und „Erwerbsminderungsrente/ Hinterbliebenenrente: So viel können Sie hinzuverdienen“ nachlesen. Wie Sie diese erhalten, erfahren Sie auf Seite 55.

Entgeltersatzleistungen

Entgeltersatzleistungen sind Zahlungen der Sozialversicherungsträger, wenn Versicherte aus bestimmten Gründen vorübergehend kein Entgelt erhalten. Dazu zählen Kranken-, Verletzten-, Versorgungskranken-, Übergangs- und Arbeitslosengeld. Zeiten, in denen Versicherte eine dieser Leistungen bekommen, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung in aller Regel Pflichtbeitragszeiten.

Entgeltpunkte

Entgeltpunkte sind ein wichtiger Bestandteil der Rente. Sie werden dem Versicherten als Zahlenwerte für jedes Jahr in seinem **Konto** gutgeschrieben.

Ihr Wert ist abhängig von der Höhe des eigenen **Arbeitsentgelts** im Verhältnis zum Durchschnitt aller Versicherten. Wer in einem Kalenderjahr genauso viel verdient hat wie das **Durchschnittsentgelt** aller Versicherten, erhält dafür einen Entgeltpunkt.

Für die Berechnung der Rente wird die Summe aller Entgeltpunkte in die **Rentenformel** eingesetzt. Je höher die Arbeitsentgelte und damit auch die Beitragszahlungen waren, desto höher ist die Zahl der Entgeltpunkte und damit auch die Rente.

Entgeltpunkte ergeben sich darüber hinaus auch aus **beitragsfreien Zeiten** und **geringfügige Beschäftigungen** führen dagegen zu Zuschlägen an Entgeltpunkten. Zuschläge oder Abschläge aus einem **Versorgungsausgleich** oder **Rentensplitting** werden ebenfalls als Entgeltpunkte berücksichtigt. Auch Beiträge nach dem Beginn einer Altersrente ergeben einen Zuschlag an Entgeltpunkten.

Unser Tipp:

Die Broschüren „Rente: So wird sie berechnet – alte Bundesländer/neue Bundesländer“ bieten Ihnen alle wichtigen Informationen zur Rentenberechnung.

Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten vor 1992, in denen Versicherte nach Vollendung des 14. Lebensjahres keine Beiträge zahlen konnten (**beitragsfreie Zeiten**), weil sie durch außergewöhnliche Umstände, wie zum Beispiel Kriegsgefangenschaft oder politische Haft in der DDR, daran gehindert waren. Diese Zeiten werden bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Unser Tipp:

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“. Wie Sie diese bekommen, können Sie im Kapitel auf Seite 55 nachlesen.

Erstattungsanspruch

Ein Erstattungsanspruch ist das Recht auf Rückzahlung eines Geldbetrages. Dieses Recht haben andere Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen, Agenturen für Arbeit) gegenüber der Rentenversicherung, wenn sie Leistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld) für dieselbe Zeit gezahlt haben, für die die Rentenversicherung nachträglich eine Rente bewilligt.

Erwerbsminderung

Erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung nur eingeschränkt arbeiten kann.

Voll erwerbsgemindert sind Personen, die aus gesundheitlichen Gründen weniger als drei Stunden am Tag unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten können.

Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich arbeiten kann.

Erwerbsgeminderte Versicherte haben Anspruch auf eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen

Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Dabei kann auch teilweise erwerbsgeminderten Personen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt werden, wenn sie arbeitslos sind.

Unser Tipp:

Welche Voraussetzungen Sie für eine Erwerbsminderungsrente erfüllen müssen und wie Sie zu Ihrer Rente kommen, erfahren Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Erziehungs- rente

Wenn nach einer Scheidung oder einem durchgeführten **Rentensplitting** der (frühere) Ehe- oder Lebenspartner stirbt, kann eine Erziehungsrente gezahlt werden, sofern der Versicherte ein Kind erzieht. Die Rente dient somit als Unterhaltersatz und erlaubt es, sich verstärkt um die Erziehung der Kinder zu kümmern. Die Erziehungsrente wird aus dem eigenen **Versicherungskonto** gezahlt, unterliegt jedoch der **Einkommensanrechnung**.

Unser Tipp:

Nähere Informationen zur Erziehungsrente finden Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“. Wie Sie diese erhalten, erfahren Sie im Kapitel „Broschüren – weitere Informationen für Sie“ auf Seite 55.

Europarecht/ Sozialversicherungsabkommen

Das Europarecht und die Sozialversicherungsabkommen enthalten besondere Regelungen über die Gleichbehandlung von Angehörigen verschiedener Staaten und sorgen dafür, dass Versicherungszeiten zusammengerechnet und Leistungen auch über die Staatsgrenzen hinweg gezahlt werden können (siehe auch **Ausländische Staatsangehörige**).

Unser Tipp:

Näheres können Sie in unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ nachlesen. Sie ist in acht verschiedenen Sprachen erhältlich. Außerdem bieten wir mit unseren Länderbroschüren („Meine Zeit in ... – Arbeit und Rente europaweit“), die über das Rentenrecht in den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten und der Schweiz informieren, sowie mit den Broschüren zu den Sozialversicherungsabkommen („Arbeiten in Deutschland und in ...“) weitere Informationen.

Feststellungsbescheid

Der Rentenversicherungsträger stellt die im Versicherungsverlauf gespeicherten **Zeiten**, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, mit einem Feststellungsbescheid fest, wenn er die Kontenklärung durchgeführt hat.

Finanzierung der Rentenversicherung

Die Rentenversicherung wird im Wesentlichen durch Beiträge finanziert, die Versicherte und Arbeitgeber zahlen, sowie durch den **Bundeszuschuss**. Die Finanzierung erfolgt im **Umlageverfahren** (siehe auch **Generationenvertrag**).

Reichen die Einnahmen nicht aus, um alle Ausgaben zu finanzieren, greift man auf die **Nachhaltigkeitsrücklage** zurück.

Flexirente

Als Flexirente bezeichnet man die Möglichkeit, Arbeit und Rente flexibel miteinander zu kombinieren.

Unser Tipp:

Näheres finden Sie im Faltblatt „Flexibel in den Ruhestand“.

Freibetrag

Bei **Witwen- oder Witwerrenten** und **Erziehungsrenten** wird das den Freibetrag übersteigende Einkommen angerechnet. Er beträgt je nach Rentenart ein Vielfaches des **aktuellen Rentenwertes**.

Bis zum 30. Juni 2024 gab es in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich hohe Freibeträge. Seitdem ist er bundeseinheitlich gleich hoch.

Freiwillige Beiträge

Freiwillige Beiträge können Versicherte an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, wenn sie nicht versicherungspflichtig sind, aber dennoch Rentenansprüche erwerben oder aufrecht erhalten wollen. Die freiwillige Versicherung muss beantragt werden.

Die Beitragshöhe kann zwischen einem Mindest- und einem Höchstbeitrag frei gewählt werden. Freiwillige Beiträge eines Jahres müssen spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres gezahlt werden. In besonderen Fällen können freiwillige Beiträge im Rahmen einer **Nachzahlung** für weiter zurückliegende Zeiten gezahlt werden.

Unser Tipp:

In unserer Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“ können Sie nachlesen, wann sich freiwillige Beiträge besonders lohnen und wie Sie sie zahlen können. Wie Sie diese erhalten, erfahren Sie im Kapitel auf Seite 55.

Generationenvertrag

Als Generationenvertrag wird das Grundprinzip zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung bezeichnet: Die Berufstätigen finanzieren mit ihren Beiträgen die Renten der Älteren in der Erwartung, dass die nachkommende Generation später dasselbe für sie tut (siehe auch **Umlageverfahren**).

Geringfügige Beschäftigung

Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn die beschäftigte Person entweder

- nicht über der **Geringfügigkeitsgrenze** im Monat verdient oder
- nur für kurze Zeit beschäftigt ist, nämlich innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage.

Eine geringfügige Beschäftigung ist für den Arbeitnehmer versicherungspflichtig. muss der Arbeitgeber regelmäßig Pauschalbeiträge an die Rentenversicherung und an die Krankenversicherung zahlen. Der Arbeitnehmer stockt diesen Pauschalbeitrag mit einem Eigenanteil auf, indem er die Differenz zum vollen Beitragssatz zahlt. Er zahlt mit diesem **Aufstockungsbeitrag** echte **Pflichtbeiträge** und erwirbt damit vollwertige Rentenansprüche.

Arbeitnehmer können aber die Befreiung von der **Versicherungspflicht** beantragen.

Geringfügigkeitsgrenze

Die für geringfügig entlohnte Beschäftigungen maßgebende monatliche Arbeitsentgeltgrenze (sog. Geringfügigkeitsgrenze) betrug vom 1. Januar 2013 bis zum 30. September 2022 konstant 450 Euro. Seit dem 1. Oktober 2022 entwickelt sich die Geringfügigkeitsgrenze dynamisch und orientiert sich an der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Sie soll eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von bis zu 10 Stunden zum Mindestlohn auch dann unverändert ermöglichen, wenn dieser im Laufe der Zeit steigt. 2024 beträgt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze 538 Euro.



Unser Tipp:

Alle Fragen rund um das Thema geringfügige Beschäftigung beantwortet Ihnen die Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“. Wie Sie die Broschüre erhalten, können Sie im Kapitel auf Seite 55 nachlesen.

Gesamtleistungsbewertung

Mit der sogenannten Gesamtleistungsbewertung werden **Entgeltpunkte** für **beitragsfreie Zeiten** und Zuschläge für **beitragsgeminderte Zeiten** ermittelt. Sie orientiert sich an der Summe der Beiträge und der Zahl der Monate, in denen Beiträge gezahlt wurden, und ist daher individuell abhängig vom persönlichen **Versicherungskonto**. Lücken im Versicherungsleben zählen dabei nicht mit und wirken sich deshalb nicht rentensteigernd aus.

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist der Gesamtbetrag, der aus dem **Arbeitsentgelt** des Versicherten für alle Zweige der Sozialversicherung gezahlt wird, und zwar maximal bis zur **Beitragsbemessungsgrenze**. Er setzt sich zusammen aus Beiträgen zur Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung. Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt der Arbeitgeber an die Einzugsstelle (Krankenkasse).

Glaubhaftmachung

Etwas glaubhaft machen bedeutet, einen anderen von einer Sache zu überzeugen, für die es keinen Beweis gibt. Eine Sache ist dann glaubhaft, wenn sie überwiegend wahrscheinlich ist. In der Rentenversicherung kann eine Glaubhaftmachung bei der Kontenklärung zum Beispiel dann in Frage kommen, wenn Nachweise für Beitragszeiten oder beitragspflichtiges Arbeitsentgelt fehlen. Helfen können dabei die Aussagen von Zeugen oder eine eidesstattliche Erklärung.

Grundrente

Es handelt sich nicht um einen eigenständigen Rentenanspruch, sondern um den sogenannten **Grundrentenzuschlag**.

Grundrentenzuschlag

Das Gesetz zur Grundrente trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Das ist ein Zuschlag bei einem bestehenden Anspruch auf eine gesetzliche Rente. Er kann langjährig Versicherten mit unterdurchschnittlichem Einkommen gezahlt werden und unterliegt der Einkommensprüfung. Außerdem ist ein Freibetrag bei der Grundsicherung und beim Wohngeld vorgesehen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung ist eine finanzielle Unterstützung für Personen, deren Einkünfte und Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen. Die Grundsicherung wird auf **Antrag** von den Grundsicherungsämtern gegebenenfalls zusätzlich zu einer **Altersrente** oder einer Rente wegen **Erwerbsminderung** gezahlt. Sie soll der verschämten Altersarmut entgegen wirken.

Hinterbliebenenrente

Nach dem Tod eines Versicherten können sein hinterbliebener Ehepartner/eingetragener Lebenspartner (**Lebenspartnerschaft**) und die Kinder eine Hinterbliebenenrente erhalten. Dazu zählen die **Witwen-, Witwer- und Waisenrenten**.

Unser Tipp:

Welche Voraussetzungen für eine Witwen-/Witwer- oder Waisenrente erfüllt sein müssen und wann eine Hinterbliebenenrente beginnt, erfahren Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“. Wie Sie die Broschüre bekommen, erfahren Sie im Kapitel auf Seite 55.

Hinzuverdienstgrenze

Die Hinzuverdienstgrenze ist der Betrag, den ein Rentner höchstens zusätzlich zu seiner Rente wegen Erwerbsminderung verdienen darf, ohne dass die Rente gekürzt wird oder wegfällt. Auch bei Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten werden unter Umständen Einkünfte angerechnet (**Einkommensanrechnung**).

Unser Tipp:

Weitere Informationen rund um das Thema Hinzuverdienst finden Sie in unseren Broschüren „Altersrente: Unbegrenzt hinzuverdienen“ und „Erwerbsminderungsrente/Hinterbliebenenrente: So viel können Sie hinzuverdienen“. Wie Sie diese erhalten, können Sie auf Seite 55 nachschlagen.

Jahresmeldung

Mit der Jahresmeldung übermittelt der Arbeitgeber der Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle unter anderem die Entgelthöhen und Beschäftigungszeiten seiner versicherten Beschäftigten für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr. Die Arbeitnehmer erhalten eine Information über die gemeldeten Daten.

Kapitaldeckungsverfahren

Das Kapitaldeckungsverfahren ist eine Finanzierungsform der privaten und betrieblichen Altersvorsorge: Die eingezahlten Beträge werden angespart, möglichst gewinnbringend angelegt und später mit den Erträgen aus der Kapitalbildung an den Rentner ausgezahlt. Die gesetzliche Rentenversicherung wird dagegen im **Umlageverfahren** finanziert.

Kindererziehungszeiten

Wer Kinder erzieht, bekommt sogenannte Kindererziehungszeiten als Pflichtbeitragszeiten (**Pflichtbeitrag**) in Höhe eines **Durchschnittsentgelts** pro Jahr gutgeschrieben. Die Beiträge dafür zahlt der Bund. Für jedes nach 1991 geborene Kind werden die ersten drei Jahre nach dem Monat der Geburt als Erziehungszeit angerechnet. Für Geburten vor 1992 sind es zweieinhalb Jahre.

Unser Tipp:

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“. Wie Sie diese erhalten, können Sie auf Seite 55 nachschlagen.

Klage

Eine Klage ist der Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung. Versicherte und Rentner können kostenlos vor dem Sozialgericht klagen, wenn sie mit einer Entscheidung der Rentenversicherung nicht einverstanden sind. Voraussetzung dafür ist, dass sie zunächst **Widerspruch** gegen einen Bescheid (zum Beispiel **Rentenbescheid**, **Feststellungsbescheid**) eingelegt haben und der Widerspruch mit einem sogenannten Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wurde.

Konto

Die Deutsche Rentenversicherung führt für jeden Versicherten ein sogenanntes Versicherungskonto, in dem alle Daten gespeichert werden, die für die Rente wichtig sind – vor allem **rentenrechtliche Zeiten**.



Unser Tipp:

Näheres zum Sozialdatenschutz finden Sie in unserer Broschüre „Datenschutz: Ihre Daten und Ihre Rechte“. Im Kapitel „Broschüren – weitere Informationen für Sie“ erfahren Sie, wie Sie sie bekommen können.

Kontenklärung

Durch eine Kontenklärung sollen möglichst alle Versicherungszeiten des Versicherten in seinem persönlichen **Konto** gespeichert werden. Sie schafft die Voraussetzung dafür, dass Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (zum Beispiel **Rehabilitationen**, **Renten** und **Beitragserstattungen**) überhaupt in Anspruch genommen werden können. Außerdem wird so gewährleistet, dass der Rentenversicherungsträger die Leistung zeitnah erbringen kann.

Fehlen Zeiten im **Versicherungsverlauf**, können die nicht vorhandenen Informationen (zum Beispiel über **Kindererziehungszeiten** oder Zeiten der Ausbildung) noch ergänzt werden.

Nach einer Kontenklärung erhält der Versicherte in der Regel einen **Feststellungsbescheid**.

Krankenversicherung der Rentner

Die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist eine Pflichtversicherung für Personen, die

- die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine gesetzliche Rente erfüllen und diese Rente beantragt haben und
- mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Erwerbslebens Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder familienversichert waren.

Krankenversicherungspflichtige Rentner müssen von ihrer Rente Beiträge zahlen, an denen sich der Rentenversicherungsträger beteiligt.

Unser Tipp:

Nähere Informationen gibt Ihnen unsere Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Krankheit

Zeiten einer Krankheit während eines Beschäftigungsverhältnisses zählen als **Pflichtbeiträge** für die Rente mit, soweit der Arbeitgeber beziehungsweise die Krankenkasse weiterhin Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Krankheitszeiten können darüber hinaus auch **Anrechnungszeiten** sein.

Lebenspartnerschaft

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft ist eine gegenüber einem Standesbeamten persönlich erklärte Verbindung eines gleichgeschlechtlichen Paares. Sie konnte in der Zeit vom 1. August 2001 bis zum 30. September 2017 begründet werden. Seit dem 1. Oktober 2017 können gleichgeschlechtliche Paare die Ehe schließen. Eingetragene Lebenspartner können seitdem auf Antrag ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist in der gesetzlichen Rentenversicherung im Wesentlichen mit denselben Rechten und Pflichten verbunden wie die Ehe, zum Beispiel auch mit dem Anspruch auf **Hinterbliebenenrente** oder **Rentensplitting**. Wird die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben, wird meist auch ein **Versorgungsausgleich** durchgeführt.

Unser Tipp:

Welche Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente erfüllt sein müssen, können Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“ nachlesen. Wie Sie die Broschüre erhalten, können Sie im Kapitel auf Seite 55 nachschlagen.

Leistung

Als Leistung werden alle Geldzahlungen oder sonstigen Unterstützungen der Sozialversicherung bezeichnet. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung sind das vor allem **Renten** und **Rehabilitationen**.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (früher „berufliche Rehabilitation“) sollen es dem Versicherten ermöglichen, trotz Behinderung oder Krankheit weiter im Beruf zu bleiben oder einen neuen Beruf zu erlernen.

Das Leistungsangebot reicht von Zuschüssen zu Hilfsmitteln am Arbeitsplatz bis hin zur Förderung von Umschulungen (siehe auch **Teilhabe**).

Unser Tipp:

Alles zu diesem Thema finden Sie in unserer Broschüre „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“. Wie Sie diese erhalten, erfahren Sie auf Seite 55.

Meldeverfahren an die Finanzverwaltung

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, seit dem 1. Januar 2016 durchgeführte **Beitragserstattungen** von zu Unrecht entrichteten Beiträgen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Die ZfA leitet die Daten dann an die Finanzverwaltung weiter.

Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

Sind mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden, können Pflichtbeiträge vor 1992 aufgewertet werden. Dabei werden die Entgeltpunkte für Pflichtbeitragszeiten ermittelt und daraus der Monatsdurchschnitt gebildet. Liegt dieser unter 75 Prozent des **Durchschnittsentgelts**, werden die Entgeltpunkte für Pflichtbeiträge vor 1992 um 50 Prozent – maximal auf 75 Prozent des Durchschnittsentgelts – angehoben.

Mindestlohn

Mindestlohn ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Brutto-Arbeitsentgelt pro Stunde, das an den Arbeitnehmer zu zahlen ist.

Mindestrente	Eine Mindestrente gibt es in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem individuellen Versicherungsverlauf . Es gibt jedoch für Pflichtbeiträge vor 1992 Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt .
Mindestversicherungszeit	Wartezeit
Minijob	Geringfügige Beschäftigung
Mitwirkungspflicht	Die Mitwirkungspflicht ist die Pflicht jedes Versicherten, der eine Leistung beantragt oder bereits erhält, bei der Klärung aller notwendigen Fragen mitzuhelfen. Wird eine zumutbare Mitarbeit verweigert, kann die beantragte Leistung auch verweigert werden.
Nachhaltigkeitsfaktor	Der Nachhaltigkeitsfaktor ist eine der Zahlen, die bei der jährlichen Renten Anpassung in die Renten Anpassungsformel eingesetzt wird und mitbestimmt, wie sich die Renten verändern. Mit diesem Faktor wird berücksichtigt, wie sich das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern entwickelt. Allein auf den Nachhaltigkeitsfaktor bezogen können sich folgende Auswirkungen auf die Renten Anpassung ergeben: → Verändert sich das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern nicht, dann ist der Wert der Zahl 1 und die Renten Anpassung wird nicht beeinflusst. → Wird die Gruppe der Rentenempfänger im Vergleich zu den Beitragszahlern dagegen größer, so fällt der Wert unter 1 und die Renten Anpassung fällt rechnerisch niedriger aus. → Wächst dagegen die Gruppe der Beitragszahler – zum Beispiel bei einem Wirtschaftsaufschwung –, ergibt sich ein Wert größer als 1. Das führt in der Regel zu einer Rentenerhöhung.
Nachhaltigkeitsrücklage	Alle Rentenversicherungsträger haben eine gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage. Dort werden die

überschüssigen Einnahmen gesammelt. Reichen in einem Monat die Einnahmen nicht aus, um alle Ausgaben zu decken, kann man auf das zusätzliche Geld aus der Nachhaltigkeitsrücklage zurückgreifen.

Nachversicherung

Scheiden versicherungsfrei Beschäftigte (zum Beispiel Beamte, Berufssoldaten) aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis aus und verlieren sie dadurch ihre Versorgungsansprüche, können sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachträglich versichert werden. Für die Nachversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung muss der ehemalige Arbeitgeber oder Dienstherr aufkommen. Anstelle der Nachversicherung kann bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Dienst auch ein Altersgeld vereinbart werden. Dazu gibt es in Bund und Ländern unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

Nachzahlung

Eine Nachzahlung ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen für weiter zurückliegende Zeiten. In Ausnahmefällen gibt es die Möglichkeit der Nachzahlung beispielsweise für Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem 16. Geburtstag, die keine **Anrechnungszeiten** sind. Der Antrag für diese außerordentliche Nachzahlung kann nur bis zum 45. Geburtstag gestellt werden. Elternteile, denen **Kindererziehungszeiten** angerechnet werden und die bis zur **Regelaltersgrenze** die allgemeine **Wartezeit** nicht erfüllt haben, können auf Antrag für so viele Monate **freiwillige Beiträge** nachzahlen, wie sie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit benötigen.

Nettorente

Die Nettorente ist der Zahlungsbetrag der Rente nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge beziehungsweise einschließlich des Zuschusses zur Krankenversicherung.

Nettorentenniveau

Das Nettorentenniveau ist eine Prozentzahl, die angibt, wie hoch die **Eckrente** im Vergleich zum aktuellen **Durchschnittsentgelt** der Versicherten ist, und zwar jeweils nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge.

Öffnungs- klausel

Die Öffnungsklausel ist im Steuerrecht eine Ausnahme von der nachgelagerten Besteuerung der Renten. Berechtigte Rentner können beim Finanzamt für einen Teil der Rente weiterhin die möglicherweise für sie günstigere Besteuerung nach dem Ertragsanteil beantragen. Die Mitteilung zur Öffnungsklausel für den Antrag beim Finanzamt kann beim Rentenversicherungsträger angefordert werden.

Online-Dienste

Im Rahmen der Online-Dienste bieten die Rentenversicherungsträger ihren Versicherten die Möglichkeit, Anträge online zu stellen, das **Konto** einzusehen oder Termine online zu vereinbaren. Die Inanspruchnahme ist je nach Dienst mit oder ohne Signaturkarte oder mit dem Personalausweis möglich. Darüber hinaus ist die Kommunikation mit De-Mail möglich.



Unser Tipp:

In unserer Broschüre „Nur einen Klick entfernt: Ihre Rentenversicherung“ können Sie sich rund um die Online-Dienste informieren.

Ost-West- Angleichung

Vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2024 wurde der aktuelle Rentenwert (Ost) schrittweise an den **aktuellen Rentenwert** angeglichen, so dass vom 1. Juli 2024 an ein einheitlicher Wert im gesamten Bundesgebiet gilt. Zum 1. Juli 2023 erreichte der aktuelle Rentenwert (Ost) bereits rechnerisch die gleiche Höhe wie der aktuelle Rentenwert.

Persönliche Entgeltpunkte

Persönliche Entgeltpunkte ergeben sich, wenn die Summe aller **Entgeltpunkte** mit dem **Zugangsfaktor** multipliziert wird. Sie gehören zu den Faktoren, die bei der Berechnung der Monatsrente in die **Rentenformel** eingesetzt werden.

Die persönlichen Entgeltpunkte sind ausschlaggebend für die Höhe der Rente.

Unser Tipp:

Welchen Einfluss persönliche Entgeltpunkte auf Ihre Rentenhöhe haben, erfahren Sie in unseren Broschüren „Rente: So wird sie berechnet – alte Bundesländer“ und „Rente: So wird sie berechnet – neue Bundesländer“. Wie Sie sie bekommen, können Sie im Kapitel „Broschüren – weitere Informationen für Sie“ nachlesen.

Persönliche Voraussetzungen

Um eine **Leistung** der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten, müssen bestimmte Lebensumstände vorliegen. Dazu gehören beispielsweise

- ein bestimmtes Lebensalter oder
- eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit (**Erwerbsminderung**) oder
- der Tod des Ehepartners oder eines Elternteils.

Pflege

Unter Pflege versteht man die Hilfe und Sorge für kranke oder schwerbehinderte Menschen, die sich nicht allein versorgen können.

Für Personen, die einen oder mehrere Pflegebedürftige in ihrer häuslichen Umgebung in einem bestimmten zeitlichen Umfang pro Woche nicht erwerbsmäßig pflegen, zahlt die für die Pflegeversicherung zuständige Stelle gegebenenfalls Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein.

Unser Tipp:

In unserer Broschüre „Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich“ können Sie nachlesen, unter welchen Voraussetzungen Pflegepersonen rentenversichert sind und wie die Rentenbeiträge dann Ihre spätere Rente erhöhen.

Pflege- versicherung der Rentner

Rentner, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind (siehe auch **Krankenversicherung der Rentner**), sind auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

Den Beitrag zur Pflegeversicherung trägt der Rentner allein. Er wird von der Rente einbehalten und zusammen mit dem Krankenversicherungsbeitrag an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung weitergeleitet (siehe auch **Nettorente**).

Pflichtbeitrag

Pflichtbeiträge sind Beiträge, die Beschäftigte zusammen mit ihrem Arbeitgeber an die Rentenversicherung zahlen, wenn sie versicherungspflichtig sind (**Versicherungspflicht**).

Versicherungspflichtige Selbständige zahlen ihren Pflichtbeitrag in der Regel allein.

Prävention

Prävention bedeutet, Krankheiten, Unfällen oder Behinderungen vorzubeugen – sie setzt also ein, bevor eine **Rehabilitation** notwendig wird. Zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die das weitere Ausüben der Beschäftigung gefährden, gehören zum Beispiel Diabetes, Bluthochdruck oder psychische Erkrankungen. Eine Möglichkeit der Prävention ist es, am kostenlosen Programm RV Fit der Rentenversicherung teilzunehmen.

Unser Tipp:

Näheres finden Sie in dem Faltblatt „RV Fit“.

Regelalters- grenze

Die Regelaltersgrenze lag bis Ende 2011 bei 65 Jahren. Sie wird für Geburtsjahrgänge ab 1947 von 2012 an schrittweise bis 2029 auf 67 Jahre angehoben. Für Versicherte, die ab 1964 geboren sind, liegt die Regelaltersgrenze dann bei 67 Jahren.

Regelalters- rente

Wer die **Regelaltersgrenze** erreicht hat, kann auf Antrag – wenn die allgemeine **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt ist – die Regelaltersrente erhalten.

Unser Tipp:

In unserer Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“ finden Sie die wichtigsten Änderungen für jede Rentenart und erfahren, welche Rente Sie dennoch früher beanspruchen können. Im Kapitel „Broschüren – weitere Informationen für Sie“ auf Seite 55 können Sie nachlesen, wie Sie sie bekommen.

Regelbeitrag

Der Regelbeitrag ist der Betrag, den versicherungspflichtige Selbständige (**Versicherungspflicht**) monatlich an die gesetzliche Rentenversicherung unabhängig von ihrem tatsächlichen Arbeitseinkommen zahlen müssen, sofern sie eine abweichende Beitragszahlung nicht beantragen.

Bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Aufnahme ihrer selbständigen Tätigkeit können sie auch den halben Regelbeitrag zahlen. Eine einkommensabhängige Beitragszahlung kann gegebenenfalls beantragt werden. Selbständige müssen aber mindestens den Mindestbeitrag zahlen.

Der Regelbeitrag wird errechnet, indem die monatliche **Bezugsgröße** mit dem **Beitragssatz** vervielfältigt wird. Der Mindestbeitrag ergibt sich, wenn die Geringfügigkeitsgrenze mit dem Beitragssatz vervielfältigt wird.

Unser Tipp:

Ob Sie als Selbständiger in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und wie die Beitragszahlung funktioniert, lesen Sie in der Broschüre „Selbständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt“.



Rehabilitation

Als Rehabilitation werden in der Rentenversicherung Hilfen für Menschen mit gesundheitlichen Problemen bezeichnet. Sie sollen es ihnen ermöglichen, weiter im Beruf zu bleiben oder wieder arbeiten zu können. Diese Hilfen umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die (früher berufliche Rehabilitation genannten) **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** sowie sonstige Leistungen, wie zum Beispiel Rehabilitationen für Kinder. Außerdem können ergänzende Leistungen, zum Beispiel Zahlung von **Übergangsgeld**, erbracht werden.

Unser Tipp:

Welche Rehabilitationsleistungen Sie von der gesetzlichen Rentenversicherung bekommen können und wie die Antragstellung funktioniert, können Sie in unserer Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“ nachlesen.

Rendite

Die Rendite ist der Gewinn aus einer Finanzanlage. Die Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung verdeutlicht, in welchem Verhältnis (spätere) Rentenleistungen zu den eingezahlten **Beiträgen** stehen.

Renten

Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sind monatliche Zahlungen, die wirtschaftliche Folgen bestimmter Risiken (zum Beispiel **Erwerbsminderung**) mindern. Voraussetzung ist, dass der Berechtigte einen Anspruch auf sie hat und sie beantragt.

Rente bei Auslands- aufenthalt

Auslandsaufenthalt

Renten- abschläge

Abschläge

Rentenalter

Im Allgemeinen wird als Rentenalter die Lebenszeit eines Versicherten nach dem Berufsleben bezeichnet. In der Rentenversicherung ist das Rentenalter das Lebensjahr, ab dem Versicherte Anspruch auf eine **Altersrente** haben (siehe auch **Rentenbeginn**).

Renten- anpassung

Um die Rentner an der Entwicklung der Löhne und Gehälter zu beteiligen, werden ihre Renten regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres angepasst, soweit vom Gesetzgeber nichts anderes beschlossen wird. Dies geschieht, indem die Rente mit dem dann geltenden **aktuellen Rentenwert** neu berechnet wird. Der jeweils aktuelle Rentenwert wird mit Hilfe der **Rentanpassungsformel** ermittelt.

Rentanpassungsformel

Mit der Rentenanpassungsformel wird aus dem bisherigen aktuellen Rentenwert der neue, ab 1. Juli geltende Wert ermittelt.

Dabei werden die Entwicklung des **Durchschnittsentgelts**, der **Nachhaltigkeitsfaktor** sowie die Veränderung der **Beiträge** zur Rentenversicherung und der Beiträge für die **Riester-Rente** berücksichtigt.

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor bestimmt maßgeblich die Rentenhöhe und berücksichtigt die unterschiedlichen Sicherungsziele der verschiedenen Rentenarten. Er ist Bestandteil der **Rentenformel**. Hat die Rente eine Lohnersatzfunktion, zum Beispiel bei **Altersrenten**, beträgt er 1,0. Hat die Rente eine Lohnzuschussfunktion, beispielsweise bei Renten wegen teilweiser **Erwerbsminderung**, beträgt er 0,5.

Für die große Witwen- und Witwerrente liegt der Rentenartfaktor bei 0,6 oder 0,55. Für die Vollwaisenrente bei 0,2 und für die Halbwaisenrente bei 0,1.

Unser Tipp:

Näheres zur Rentenberechnung und Rentenformel können Sie in unseren Broschüren „Rente: So wird sie berechnet – alte Bundesländer“ und „Rente: So wird sie berechnet – neue Bundesländer“ nachlesen. Wie Sie diese erhalten, erfahren Sie auf Seite 55.

Rentenauskunft Die Rentenauskunft ist eine schriftliche oder elektronische Information der Deutschen Rentenversicherung, die Versicherte ab dem 55. Geburtstag alle drei Jahre automatisch erhalten.

Auf Antrag wird sie auch früher versandt. Die Rentenauskunft informiert unter anderem über

- alle **rentenrechtlichen Zeiten** des Versicherten,
- die bisher erworbenen Rentenansprüche,
- den frühestmöglichen und den regulären **Rentenbeginn**.

Auf Antrag wird bereits ab dem 50. Geburtstag in einer besonderen Rentenauskunft auch über die Höhe der Beitragszahlung informiert, die notwendig wäre, um die Rentenminderung (**Abschläge**), die durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente entstehen würde, auszugleichen (**Ausgleichszahlung**).

Rentenbeginn Der Rentenbeginn ist der Zeitpunkt, von dem an eine Rente berechnet wird.

Altersrenten und **Erziehungsrenten** werden von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn alle Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt sind, sofern der Rentenanspruch innerhalb von drei Kalendermonaten gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (**Erwerbsminderung**) werden normalerweise befristet und beginnen dann frühestens mit dem 7. Kalendermonat nach dem Leistungsfall (Eintritt der Erwerbsminderung).

Hinterbliebenenrenten werden bereits vom Todestag des Versicherten an gezahlt, wenn dieser noch keine Rente bekommen hat. Erhielt der Verstorbene eine Rente, dann wird die Hinterbliebenenrente erst vom darauffolgenden Monat an gezahlt. Hinterbliebenenrenten werden rückwirkend für maximal zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet.

Die Rente wird im Regelfall erst zum Ende des Monats „nachschüssig“ ausgezahlt.

Rentenbescheid

Mit dem Rentenbescheid wird der Rentenanspruch durch den Rentenversicherungsträger schriftlich festgestellt. Er enthält Aussagen darüber,

- welche **Rente** der Versicherte erhält,
- wie hoch die Rente ist,
- ab wann und gegebenenfalls für welchen Zeitraum sie gezahlt wird und
- welche **rentenrechtlichen Zeiten** dafür berücksichtigt werden.

Der Berechtigte kann gegen den Bescheid **Widerspruch** einlegen.

Rentenbezugsmitteilung

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, ihre Rentenzahlungen jährlich mit der sogenannten Rentenbezugsmitteilung der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln (siehe auch **Steuerpflicht für Renten**). Die ZfA leitet die Daten dann an die Finanzverwaltung weiter. Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren befreit Rentner jedoch nicht von der Abgabe einer Steuererklärung.

Rentenformel

Mit Hilfe der Rentenformel wird der Monatsbetrag der Rente errechnet:

- **Entgeltpunkte × Zugangsfaktor = persönliche Entgeltpunkte**
- **Persönliche Entgeltpunkte × Rentenartfaktor × aktueller Rentenwert = monatliche Rente**

Unser Tipp:

In den Broschüren „Rente: So wird sie berechnet – alte Bundesländer“ und „Rente: So wird sie berechnet – neue Bundesländer“ wird Ihnen die Rentenberechnung Schritt für Schritt erklärt. Wie Sie die Broschüren bekommen können, erfahren Sie im Kapitel „Broschüren – weitere Informationen für Sie“ auf Seite 55.



Rentengarantie

Die Rentengarantie verhindert, dass bei einer **Renten-anpassung** sinkende Löhne zu sinkenden Renten führen (siehe auch **Rentenanpassungsformel**). Aber: Unterbleibt wegen der Rentengarantie eine eigentlich erforderliche Rentenkürzung, werden die unterbliebenen Rentenminderungen in den Folgejahren mit Rentenerhöhungen verrechnet. Dabei werden die positiven Renten Anpassungen so lange halbiert, bis die unterbliebenen Kürzungen nachgeholt worden sind.

Renten-information

Die Renteninformation ist ein Service der Deutschen Rentenversicherung. Sie soll Versicherten helfen, ihre Altersvorsorge zu planen, und enthält insbesondere

- den aktuellen Stand des Versicherungskontos (**Konto**) und die Grundlagen der Rentenberechnung,
- die Höhe der bisher erworbenen und der voraussichtlichen **Rente** (Regelaltersrente, Rente wegen voller **Erwerbsminderung**),
- Informationen über die Auswirkungen künftiger **Renten Anpassungen** und
- eine Übersicht über die Höhe der gezahlten Beiträge.

Versicherte ab dem vollendeten 27. Lebensjahr erhalten die Renteninformation automatisch, wenn sie bereits fünf Jahre versichert sind. Versicherte im Alter von 55, 58, 61 und 64 Jahren erhalten an Stelle der Renteninformation die ausführlichere **Rentenauskunft**.

Unser Tipp:

Lesen Sie hierzu bitte auch unsere Broschüren „Die Renteninformation – mehr wissen“ und „Altersvorsorge – heute die Zukunft planen“. Wie Sie diese erhalten, können Sie im Kapitel „Broschüren – weitere Informationen für Sie“ auf Seite 55 nachschlagen.

Rentenkonto

Konto

Rentenniveau

Das Rentenniveau ist eine Prozentzahl, die angibt, wie hoch die **Eckrente** im Vergleich zum aktuellen **Durchschnittsentgelt** der Versicherten ist (siehe auch **Nettorentenniveau**).

Rentenrechtliche Zeiten

Rentenrechtliche Zeiten sind alle Zeiten, die für die Rente des Versicherten berücksichtigt werden können.

Dazu zählen:

- **Beitragszeiten** als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen oder als **beitragsgeminderte Zeiten**,
- **beitragsfreie Zeiten** und
- **Berücksichtigungszeiten**.

Rentensplitting

Beim Rentensplitting können die Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner (**Lebenspartnerschaft**) durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, dass ihre in der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Rentenansprüche gleichmäßig unter ihnen aufgeteilt werden.

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner können dann aber keine **Witwen- oder Witwerrente** mehr erhalten. Sie können somit zwischen dem Rentensplitting und dem Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente wählen.

Unser Tipp:

Wie das Rentensplitting funktioniert, erfahren Sie in unserer Broschüre „Rentensplitting – partnerschaftlich teilen“.

Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist Teil des sozialen Sicherungssystems in Deutschland. Neben der Beratung in allen Fragen rund um Rente, Rehabilitation und Altersvorsorge ist sie für die Zahlung von **Renten** zuständig, wenn der Versicherte

- aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur stark eingeschränkt arbeiten kann (**Erwerbsminderung**),
- ein bestimmtes Alter erreicht hat (**Altersrenten**),
- stirbt und Familienangehörige versorgt werden müssen (**Hinterbliebenenrente**, Erziehungsrente).

Unser Tipp:

Welche Leistungen Sie während des Berufslebens und später im Alter in Anspruch nehmen können, erfahren Sie in unserer Broschüre „Die Rentenversicherung – verlässlicher Partner von Anfang an“.

Rentenversicherungsbeitrag

Beitragsberechnung

Rentenversicherungskonto

Konto

Rente wegen Alters

Altersrenten

Rente wegen Todes

Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente, Waisenrente), Erziehungsrente

Rentenwert

Aktueller Rentenwert

Rentnerausweis Ausweis für Rentnerinnen und Rentner

Riester-Rente Die Riester-Rente ist eine staatlich geförderte Form der privaten oder betrieblichen **Altersvorsorge**. Die Förderung umfasst Zulagen und Steuervorteile.

Rürup-Rente Die Rürup-Rente ist eine steuerlich begünstigte Form der privaten **Altersvorsorge**. Sie kann als Basisversorgung insbesondere für Personen interessant sein, die nicht zu den Förderberechtigten der Riester-Rente gehören, zum Beispiel nicht rentenversicherungspflichtige Selbständige.

Unser Tipp:

In unserer Broschüre „Altersvorsorge – heute die Zukunft planen“ finden Sie Informationen zu den unterschiedlichen Formen der Altersvorsorge und zu den Fördermöglichkeiten. Wie Sie diese Informationen erhalten, können Sie im Kapitel auf Seite 55 nachschlagen.

RV Fit RV Fit ist ein kostenfreies Trainingsprogramm der Rentenversicherung für Berufstätige zur Prävention mit Elementen zu Bewegung, Ernährung und Stressbewältigung für ein ganzheitlich verbessertes Lebensgefühl.

Schätzerkreis Der Schätzerkreis ist eine Gruppe von Finanzfachleuten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesversicherungsamtes.

Er soll abschätzen, wie hoch die Einnahmen und die Ausgaben der Rentenversicherung in Zukunft sein werden. Diese Informationen dienen dem Gesetzgeber als Grundlage, um den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung festzulegen.

Scheidung Wird eine Ehe geschieden, wirkt sich das auch in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Es wird dann grundsätzlich ein **Versorgungsausgleich** durchgeführt.



Unser Tipp:

Alles über den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung erfahren Sie in der Broschüre „Geschiedene: Ausgleich bei der Rente“.

Schein-selbständige

Scheinselbständige sind Erwerbstätige, die wie **Selbständige** auftreten, die aber tatsächlich wie abhängig Beschäftigte arbeiten. Scheinselbständige sind versicherungspflichtig (**Versicherungspflicht**). Die **Clearingstelle** entscheidet in Zweifelsfällen hierüber, welcher Erwerbsstatus vorliegt.

Selbständige

Selbständige sind Personen, die mit einem Betrieb oder freiberuflich auf eigene Rechnung und eigenes Risiko unternehmerisch tätig sind, um so Gewinne zu erzielen. Zahlreiche Selbständige sind per Gesetz rentenversicherungspflichtig. Dazu zählen neben gewerbetreibenden Handwerkern vor allem Künstler und Publizisten. Außerdem fallen unter die Rentenversicherungspflicht selbständig tätige Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen und Selbständige mit einem Auftraggeber, sofern sie keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Auch selbständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger können versicherungspflichtig sein.

In Zweifelsfällen darüber, ob eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorliegt, kann von der **Clearingstelle** eine Entscheidung eingeholt werden. Über die Versicherungspflicht von Künstlern und Publizisten entscheidet die Künstlersozialkasse.

Unser Tipp:

Ob Sie in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, wie Sie sich freiwillig versichern können und vieles mehr erfahren Sie in der Broschüre „Selbständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt“.

Selbstverwaltung

Selbstverwaltung bedeutet, dass die Mitglieder einer Gemeinschaft selbst über ihre Belange bestimmen.

Dies gilt auch in der Deutschen Rentenversicherung: Hier sind Versicherte/Rentner und Arbeitgeber über die sogenannten Selbstverwaltungsorgane an Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung beteiligt (siehe auch **Sozialversicherungswahl**).

Organe der Selbstverwaltung sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

Sozialbeirat

Der Sozialbeirat ist eine Gruppe von Sachkundigen, die den Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung prüft und die Bundesregierung in Fragen der Rentenversicherung berät.

Der Sozialbeirat besteht aus Versicherten- und Arbeitgebervertretern, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlern und einem Vertreter der Deutschen Bundesbank.

Sozialversicherungsausweis

Jeder Beschäftigte erhielt bis zum 31. Dezember 2022 von der Rentenversicherung einen Sozialversicherungsausweis. Er enthält den Namen und die **Versicherungsnummer** des Arbeitnehmers. Zum 1. Januar 2023 wurde dieser Sozialversicherungsausweis durch den Versicherungsnummernnachweis abgelöst, der die gleichen Angaben enthält. Er dient der Information über die vergebene Sozialversicherungsnummer.

Sozialversicherungswahl

Bei der Sozialversicherungswahl wählen die Versicherten/Rentner und Arbeitgeber ihre Vertreter in die Vertreterversammlung (siehe auch **Selbstverwaltung**).

Die Sozialversicherungswahlen – kurz Sozialwahlen genannt – sind geheim und finden alle sechs Jahre statt.

Sozialwahl

Sozialversicherungswahl

Sterbe- vierteljahr

Das Sterbevierteljahr (auch Sterbeübergangszeit genannt) ist die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der Versicherte gestorben ist.

Für diese Zeit wird die Witwen- oder Witwerrente mit dem **Rentenartfaktor** 1,0 berechnet – Ehepartner beziehungsweise eingetragene Lebenspartner (**Lebenspartnerschaft**) erhalten in dieser Zeit also eine **Witwen- oder Witwerrente** in Höhe der vollen Rente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hat – beziehungsweise gehabt hätte.

Für das Sterbevierteljahr kann ein Vorschuss beim Renten Service der Deutschen Post beantragt werden.

Während des Sterbevierteljahres wird eigenes Einkommen der Witwe/des Witwers nicht angerechnet (**Einkommensanrechnung**).

Steuern

Steuern sind nicht zweckgebundene Zahlungen der Bürger an den Staat, die dieser dazu einsetzt, seine gesetzlich geregelten Aufgaben zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Sicherstellung der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe auch **Bundeszuschuss** und **Bundesgarantie**).

Steuerpflicht für Renten

Seit 2005 werden die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf das System der sogenannten nachgelagerten Besteuerung umgestellt. Das bedeutet, dass die Beiträge für den Aufbau der Altersversorgung steuerfrei sein werden, dafür werden später die Renteneinkünfte voll versteuert.

Langjährige Übergangsregelungen führen dazu, dass die Renten Jahr für Jahr stärker und erst bei einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2040 grundsätzlich voll zu versteuern sind. Die einzige Ausnahme von der Besteuerung ergibt sich durch die sogenannte **Öffnungsklausel**.



Unser Tipp:

In der Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“ erfahren Sie alles, was Sie zu diesem Thema wissen müssen. Wie Sie die Broschüre bekommen, können Sie im Kapitel „Broschüren – weitere Informationen für Sie“ nachlesen.

Teilhabe

Teilhabe bedeutet, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft – hierzu zählt auch das Arbeitsleben – teilzunehmen.

Zu den Teilhabeleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gehören die Leistungen zur **Rehabilitation** und zur **Teilhabe am Arbeitsleben**.

Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Teilrente

Altersrenten können als Voll- oder als Teilrente gezahlt werden.

Mit der Teilrente soll der Übergang in den Ruhestand erleichtert werden. Versicherte können bei einer Teilrente steuern, in welchem Maß sie noch arbeiten oder in den Ruhestand gehen wollen. Während des Bezugs einer Teilrente oder einer **Altersrente** erworbene **Entgeltpunkte** steigern die Rente mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die **Regelaltersgrenze** erreicht wird, und anschließend jährlich zum 1. Juli.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zu den Teilrenten finden Sie in unseren Broschüren „Altersrente: Unbegrenzt hinzuverdienen“ und „Erwerbsminderungsrente: So viel können Sie hinzuverdienen“. Im Kapitel auf Seite 55 erfahren Sie, wie Sie sie bekommen.

Teilzeitarbeit

Als Teilzeitarbeit wird eine stundenweise Beschäftigung mit weniger als der sonst üblichen Arbeitszeit bezeichnet. Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich wie Vollzeitbeschäftigte in der Rentenversicherung versicherungspflichtig (**Versicherungspflicht, Altersteilzeitarbeit**).

Übergangsbereich

Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt zwischen 520,01 und 1 600 Euro liegt, sind im Übergangsbereich beschäftigt. Seit dem 1. Januar 2023 liegt die Obergrenze bei 2 000 Euro.

Bis zum 30. Juni 2019 hieß dieser Bereich für Arbeitsentgelte bis zu 850 Euro Gleitzone.

Übergangsgeld

Das Übergangsgeld ist eine finanzielle Unterstützung für Versicherte, die eine Leistung zur **Rehabilitation** erhalten und in dieser Zeit nicht oder nicht voll arbeiten können.

Unser Tipp:

Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um Übergangsgeld zu erhalten und wie hoch es ist, erfahren Sie in unserer Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.

Umlageverfahren

Durch das Umlageverfahren wird die gesetzliche Rentenversicherung finanziert: Die aktuellen Einnahmen (**Beiträge** und **Bundeszuschuss**) decken die laufenden Rentenzahlungen und sonstigen Ausgaben.

Dafür erwerben die Beitragszahler den Anspruch, später selbst eine Rente zu erhalten, die dann von der nachkommenden Generation finanziert wird (**Generationenvertrag**).

Die eingehenden Beiträge werden also unmittelbar für die Finanzierung der Ausgaben verwendet und nicht für künftige Renten angespart.

Verjährung

Die Verjährung gibt dem Rentenversicherungsträger das Recht, die Auszahlung einer beantragten Leistung, gegebenenfalls zu einem Teil, zu verweigern, sofern der Berechtigte sie bis dahin nicht geltend gemacht hat. Zur Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte sind anspruchsberechtigte Personen verpflichtet, ihre Ansprüche in einer angemessenen Frist zu beantragen.

Versicherten-berater

Versichertenberater (früher: Versichertenälteste) sind ehrenamtliche Berater, die die Versicherten in allen Fragen der Rentenversicherung mit Rat und Tat unterstützen und bei der Antragstellung sowie bei allen Fragen rund um die gesetzliche Rentenversicherung kostenlos helfen.

Versicherungsfreiheit

Versicherungsfrei sind Personen, für die keine **Versicherungspflicht** besteht. Dazu gehören:

- geringfügig Beschäftigte und geringfügig selbständig Tätige, wenn sie die Beschäftigung oder Tätigkeit vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben (siehe auch **Geringfügige Beschäftigung**),
- Personen, die aufgrund ihres Status und einer anderweitigen Absicherung nicht zum Kreis der Versicherten zählen (zum Beispiel Beamte, Richter oder Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen) und
- Personen, die bereits eine Altersrente oder Pension erhalten.

Versicherungsfremde Leistungen

Versicherungsfremde Leistungen sind Rentenbestandteile, für die keine oder – im Verhältnis zur **Leistung** – nur geringfügige Beiträge eingezahlt wurden. Dazu gehören zum Beispiel Kinderberücksichtigungszeiten, Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten, die höhere Bewertung beruflicher Ausbildungszeiten oder auch bestimmte Auffüllbeträge.

Die versicherungsfremden Leistungen werden im Wesentlichen über den **Bundeszuschuss** finanziert.

Versicherungskonto

Konto

Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist – ähnlich wie beispielsweise die steuerliche Identifikationsnummer – eine Kennziffer, die für jeden Versicherten individuell zur Zuordnung seiner Daten festgelegt wird. Sie enthält unter anderem das Geburtsdatum und den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens. Jede Versicherungsnummer wird nur einmal vergeben.

Versicherungsnummernnachweis

Der Versicherungsnummernnachweis löst seit dem 1. Januar 2023 den **Sozialversicherungsausweis** ab. Er enthält informativ den Namen und die Sozialversicherungsnummer des Versicherten.

Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind per Gesetz alle Arbeitnehmer, sofern sie nicht nach besonderen Regelungen versicherungsfrei (**Versicherungsfreiheit**) oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Geringfügig Beschäftigte können allerdings auf ihre Versicherungspflicht verzichten.

Auch **Selbständige** können in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sein.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Damit Versicherte eine **Leistung** der Deutschen Rentenversicherung erhalten können, müssen sie eine Mindestanzahl von bestimmten Beitragszeiten, teilweise in bestimmten Zeiträumen, zurückgelegt haben.

Versicherungsverlauf

Der Versicherungsverlauf ist eine schriftliche Aufstellung aller im **Konto** gespeicherten **rentenrechtlichen Zeiten**, die für die Berechnung der Rente berücksichtigt werden.

Versorgungsausgleich

Durch den Versorgungsausgleich werden die Renten- und Versorgungsansprüche, die die Partner während der Ehe beziehungsweise **Lebenspartnerschaft** erworben haben, im Fall einer Scheidung oder Auflösung der ein-

getragenen Lebenspartnerschaft gleichmäßig auf beide verteilt. Hierüber entscheidet das Familiengericht.

Unser Tipp:

Wie der Versorgungsausgleich funktioniert und wie er sich auf die (spätere) Rente auswirkt, erfahren Sie in unserer Broschüre „Geschiedene: Ausgleich bei der Rente“.

Vertrauens- schutz

Der Gesetzgeber darf gesetzliche Regelungen, auf die sich der Einzelne bei seiner Lebensplanung eingestellt hat, nicht plötzlich nachteilig verändern. Bei Gesetzesänderungen gelten deshalb unter Umständen Übergangsregelungen oder Ausnahmen. Diese werden als Vertrauensschutzregelungen bezeichnet.

Verzicht

Versicherte können durch eine formlose Verzichtserklärung auf Sozialleistungen, also auch auf **Renten**, und die Inanspruchnahme von bestimmten Diensten (wie zum Beispiel das Übersenden von **Renteninformationen** oder **Rentenauskünften**) verzichten.

Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Verzicht ist allerdings nicht wirksam, wenn andere Personen oder Leistungsträger dadurch belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

Vollrente

Die Vollrente ist die gesamte **Altersrente**, im Gegensatz zur **Teilrente**.

Vorschuss

Ein Vorschuss ist die monatliche Zahlung von Teilbeträgen der erwarteten Leistung.

In der Rentenversicherung kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorschuss auf eine Rente oder ein Übergangsgeld gezahlt werden.

Waisenrente

Nach dem Tod des Versicherten können seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – in bestimmten Fällen auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr – eine Waisenrente erhalten. Sie kann gezahlt werden an

- leibliche Kinder und Adoptivkinder,
- Stief- und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen lebten,
- Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder die von ihm überwiegend unterhalten wurden.

Unser Tipp:

Unter welchen Voraussetzungen eine Waisenrente gezahlt wird, erfahren Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Wartezeit

Wartezeit (auch Mindestversicherungszeit) wird die Zeit genannt, die Versicherte in bestimmtem Umfang in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben müssen, um eine Leistung beanspruchen zu können.

Bei der Regelaltersrente beispielsweise beträgt die sogenannte allgemeine Wartezeit 60 Kalendermonate (fünf Jahre).

Unser Tipp:

Welche Versicherungszeiten bei der Wartezeit berücksichtigt werden, erfahren Sie in unserer Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“. Welche Wartezeit für welche Altersrente gilt, können Sie in der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“ nachlesen.



Widerspruch

Sind Versicherte beziehungsweise Rentner mit der Entscheidung einer Behörde nicht einverstanden, können sie Widerspruch einlegen. Die Entscheidung muss dann noch einmal überprüft werden.

Wenn Versicherte Widerspruch gegen einen **Beschaid** der Rentenversicherung einlegen und ihnen Recht gegeben wird, erhalten sie einen sogenannten **Abhilfe-beschaid**. Ist dies nicht der Fall, erhalten sie einen sogenannten Widerspruchsbescheid (siehe auch **Klage**).

Witwen-/ Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente ist eine monatliche Zahlung der gesetzlichen Rentenversicherung an Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner (**Lebenspartnerschaft**) eines verstorbenen Versicherten, die den Unterhaltsverlust zumindest teilweise ausgleichen und damit die wirtschaftliche Existenz der Hinterbliebenen sichern soll.

Unser Tipp:

Lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“. Wie Sie diese bekommen, können Sie auf Seite 55 nachlesen.

Zeiten

Rentenrechtliche Zeiten

Zugangsfaktor

Mit dem Zugangsfaktor, der bei der Berechnung der Rente in die **Rentenformel** eingesetzt wird und über die Höhe der Rente mitbestimmt, wird berücksichtigt, ob das gesetzlich festgelegte **Rentenalter** bei Rentenbeginn erreicht, über- oder unterschritten ist:

- Wird die Rente früher beansprucht, ist der Zugangsfaktor für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,003 – also 0,3 Prozent – niedriger als 1,0 (die Rente ist demzufolge niedriger).
- Wird die Rente erst nach Erreichen der **Regelaltersgrenze** trotz erfüllter **Wartezeit** beansprucht, ist der Zugangsfaktor für jeden hinausgeschobenen Kalendermonat um 0,005 – also 0,5 Prozent – größer als 1,0 (die Rente wird also höher).

Unser Tipp:

Alles rund um die Rentenberechnung finden Sie in unseren Broschüren „Rente: So wird sie berechnet – alte Bundesländer“ und „Rente: So wird sie berechnet – neue Bundesländer“.

Zurechnungszeit

Damit Versicherte, die bereits vor dem 67. Geburtstag eine **Erwerbsminderungsrente** in Anspruch nehmen müssen, eine ausreichende Rente erhalten, wird den vorhandenen Zeiten abhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung die Zeit bis zum 67. Geburtstag teilweise hinzugerechnet. Die Zurechnungszeit soll damit **Abschläge** teilweise mildern.

Bei der Berechnung der Rente wird die Zurechnungszeit mit dem Wert berücksichtigt, der der durchschnittlichen monatlichen Beitragszahlung während des bisherigen Versicherungslebens entspricht (siehe auch **Gesamtleistungsbewertung**).

Auch bei **Hinterbliebenen-** und **Erziehungsrenten** wird eine Zurechnungszeit angerechnet, wenn der Versicherte vor dem 67. Geburtstag gestorben ist.

In einer Übergangszeit von 2019 bis 2030 wirkt sich die Zurechnungszeit jedoch nicht in vollem Umfang aus, da sie bis dahin stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben wird.

Weil die Zurechnungszeit insbesondere bei jungen Versicherten eine deutliche Rentensteigerung bewirken kann, ist sie Garant dafür, dass Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung von Anfang an gut abgesichert sind.

Unser Tipp:

Näheres zur Zurechnungszeit erfahren Sie in unserer Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“. Wie Sie diese erhalten, erfahren Sie auf Seite 55.

Zusätzliche Altersvorsorge

Als zusätzliche Altersvorsorge werden alle regelmäßigen Einkünfte bezeichnet, die ein Rentner neben der gesetzlichen Altersrente hat.

Dies sind in der Regel die Erträge einer zusätzlichen **Altersvorsorge**, zum Beispiel aus einer privaten oder betrieblichen Rentenversicherung.

Unser Tipp:

In der Broschüre „Altersvorsorge – heute die Zukunft planen“ werden die unterschiedlichen Möglichkeiten der zusätzlichen Altersversorgung und deren Förderung erklärt.

Zuschlag für Erwerbsminderungsrenten

Grundsätzlich erhalten die Rentner einen Zuschlag, deren teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente in der Zeit von Januar 2001 bis Dezember 2018 begonnen hat, wenn am Stichtag 30. Juni 2024 noch ein Anspruch auf diese Rente besteht. Zuschlagsberechtigt sind auch unmittelbare Nachfolgerrenten (zum Beispiel Alters- oder Hinterbliebenenrenten nach einer solchen Erwerbsminderungsrente). Der Zuschlag wird ab 1. Juli 2024 ausgezahlt.

Zuzahlung

Eine Zuzahlung leisten heißt, einen Teil der Kosten für eine **Leistung** selbst zu bezahlen, beispielsweise bei einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen.



Broschüren – weitere Informationen für Sie

Im vorigen Kapitel haben wir Ihnen weitere Broschüren genannt, mit denen Sie sich zu Hause in aller Ruhe informieren können. Die Broschüren können Sie bestellen, abholen oder einfach im Internet herunterladen.

Die kostenlosen Broschüren gibt es zu zahlreichen Themen wie Rehabilitation, Rente und Altersvorsorge. Sie erhalten die handlichen Hefte in allen Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Die nächste Beratungsstelle finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de in der Rubrik Beratung.

Die Broschüren können auch per Telefon bestellt werden. Wählen Sie einfach die Nummer des kostenlosen Servicetelefons 0800 10004800 und schon sind sie auf dem Weg zu Ihnen nach Hause.

Auf www.deutsche-rentenversicherung.de finden Sie alle Publikationen der Deutschen Rentenversicherung und können sie dort per Mausklick ganz einfach online bestellen oder herunterladen.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Mit unseren Online-Services

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises oder Ihren persönlichen Zugangs-Code.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Neugrabenweg 2-4 66123 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die Alters-
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen
Altersvorsorge ist die Deutsche
Rentenversicherung. Sie betreut
57 Millionen Versicherte
und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.